

Gelbe Scheinkalla Management- und Maßnahmenblatt	
1 Metainformationen	
1.1 Dokument	Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version	Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand: Februar 2018
1.4 Ziele dieses Dokumentes	<ul style="list-style-type: none"> • Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.
2 Artinformationen	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe	Gelbe Scheinkalla (Synonyme: Amerikanischer Stinktierkohl, Riesenaronstab) (Schattenverträgliche Pflanzenart aus der Familie Aronstabgewächse, <i>Araceae</i> , die bevorzugt Sumpf- und Feuchtgebiete besiedelt)
2.2 Wissenschaftlicher Name	<i>Lysichiton americanus</i> Hultén and St. John, 1932
2.3 Status, Verbreitung und Datenlage	Status in Deutschland: In Deutschland etabliert mit mehreren kleinräumigen Vorkommen in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt (Nehring 2016 http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript438.pdf) Status und Verbreitung im Bundesland: siehe länderspezifische Anlage Datenlage: gesichert
2.4 Wesentliche Einführungs- Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	Einführung über den Handel als Gartenpflanze; Ausbringung über Gartenabfälle und aktive Ansiedlung („Ansalbung“); Ausbreitung über Samen, die in unmittelbarer Nähe der Mutterpflanze keimen; an Fließgewässern können Samen über weitere Strecken verdriftet werden
3 Nachteilige Auswirkungen	
Durch Beschattung können seltene oder gefährdete Arten verdrängt werden. Das wurde im Taunus z.B. für Torfmoosarten, Sumpfeilchen und Orchideen nachgewiesen (Klingenstein & Alberternst 2010).	
4 Maßnahmen	
4.1 Ziele des Managements	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der benannten Maßnahmen ist es, die negativen Auswirkungen der Art auf die Biodiversität zu reduzieren und zu minimieren. • Ziele nach Art. 19 der VO sind die <ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung <ul style="list-style-type: none"> a) an Standorten mit nachteiligen Auswirkungen auf seltene oder gefährdete Pflanzenarten und

- b) an Standorten mit Ausbreitungsrisiken (Feuchtgebietskomplexe, Nähe zu Fließgewässern) sowie die
- Beobachtung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung aller wildlebenden Populationen
 - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung: Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Halter und Besitzer über geeignete Wege, z.B. Flyer und Webseiten, auch über den Gartenhandel. Darstellung der Risiken, die von einer Haltung im Freiland ausgehen sowie der durch die VO eingeführten Beschränkungen mit dem Appell, die Gelbe Scheinkalla aus Gärten zu beseitigen und anschließend fachgerecht zu entsorgen.

Aufwand und Wirksamkeit: geringe Kosten mit hohem Nutzen

Wirkung auf Nichtzielarten: keine

Erfolgskontrolle: nicht möglich

M 2: Manuelle Entnahme zur Beseitigung oder zur Kontrolle von Beständen

Beschreibung: Empfehlenswert zur Beseitigung und Verhinderung einer weiteren Ausbreitung sind folgende manuelle Maßnahmen

- Ausgraben (Frühsommer mit Wiederholung Spätsommer/Herbst)
- Ausreißen (Sämlingen/Jungpflanzen)

jeweils vor Samenbildung, d.h. April/Mai und in mehrjähriger Folge mit Kompostierung/Vergärung/Verbrennung des Pflanzenmaterials durch Entsorgungsfachbetriebe. Ältere Pflanzen können aus im Boden verbliebenen Wurzeln wieder austreiben, so dass es wichtig ist, alle Sprosssteile auszugraben. Abstechen der Pflanzen reicht nicht aus. Zugwurzeln können im Boden verbleiben, sofern diese nicht ans Licht gelangen (Grabeloch zuschütten). Auf der Bodenoberfläche liegende, abgerissene Wurzelstücke einsammeln sowie von der Fläche entfernen und entsorgen.

Als Sofortmaßnahme oder zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Bestandes kommt das Abschneiden der Blütenstände mit Entsorgung wie o.g. in Betracht.

Da einige Samen 14 Jahre (evtl. sogar länger) überdauern können, sollte diese Zeitspanne auch für die Gesamtdauer der Maßnahme eingeplant werden (Alberternst & Nawrath 2013 zit. in Schmiedel et al. 2015).

Aufwand und Wirksamkeit: Der Aufwand schwankt in Abhängigkeit von der Zahl der Bestände, deren Anzahl an Exemplaren sowie Ort und Zugänglichkeit der Bestände. Eine langjährige Durchführung und wiederholte Beseitigung der Bestände ist nötig. Bei den bisher dokumentierten Beseitigungsmaßnahmen (z. B. im Taunus) kamen vielfach Freiwillige zu Einsatz.

Wirkung auf Nichtzielarten: Die Schäden an Nichtzielarten dürften kleiner als die Verdrängungseffekte durch die Gelbe Scheinkalla sein. Im Taunus wurde die Regeneration einer Quellflur mit Bitterem Schaumkraut nach Beseitigung des Stinktirkohls dokumentiert.

Erfolgskontrolle: Die Erfolgskontrolle der Beseitigungsmaßnahmen sollte im jährlichen Turnus erfolgen und in Abhängigkeit von der Größe der Bestände 5 – 15 Jahre, nachdem keine Keimlinge mehr gefunden wurden, fortgesetzt werden.

5 Sonstiges

5.1 Besondere Bemerkungen

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- und Fischereirechts zu beachten.

Spezielle Hinweise: Im Taunus hatten sich aus vermutlich in den 1980er Jahren an mehreren Orten aktiv ausgebrachten Pflanzen Bestände mit z.T. mehreren Tausend Pflanzen entwickelt. Nach ersten Bekämpfungsversuchen ab 2001 wurden ab 2004 zunächst an 15 Standorten ca. 40.000 Pflanzen entfernt. In den darauffolgenden Jahren wurden noch weitere Standorte gefunden (insgesamt 27, Stand 2015). Im Jahr 2006 wurden noch ca. 15.000 Pflanzen und seit 2010 unter 1.000 Pflanzen entfernt. Nach mehrjähriger mechanischer Bekämpfung wurden 2015 an 23 der betreuten Standorte weniger als 10 Pflanzen gefunden, an sechs Standorten keine Pflanzen mehr (Alberternst & Nawrath 2015). Im Zeitraum 2001 bis 2013 lag der Aufwand für die Beseitigung einschließlich der wissenschaftlichen Begleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Freiwilligenakquise nach konservativer Schätzung bei 5.000 Stunden. Der Einsatz Freiwilliger stieß an Grenzen, da sich das Ausgraben in den Sumpfgebieten als sehr zeitraubend und anstrengend erwies. Unterstützend konnte auf Kräfte des staatlichen Forstbetriebs zurückgegriffen werden. Würde man für einen vergleichbaren Fall einen durchschnittlichen Stundenlohn für Gutachter, Waldarbeiter, Hilfskräfte von 40 Euro ansetzen, beliefen sich die Kosten auf ca. 200.000 Euro. Während die vollständige Beseitigung im Gesamtgebiet noch aussteht, zeigte sich, dass an Standorten mit nur wenigen Individuen (<100) meist nach vier bis fünf Jahren konsequenter Bekämpfung keine Stinktierkohlpflanzen mehr aufwachsen.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen (Auswahl)

- Alberternst, B. & Nawrath, S. (2015): Maßnahmen zur Entfernung des Amerikanischen Stinktierkohls (*Lysichiton americanus*) von naturnahen Feuchtstandorten des Taunus Erfolgskontrolle und Dokumentation der Bestandsentwicklung bis 2015 im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, 47 S.
- Klingenstein F. & Alberternst, B. (2010): NOBANIS – Invasive Alien Species Fact Sheet. From: Online Database of the European Network on Invasive Alien Species – NOBANIS www.nobanis.org, (zuletzt abgerufen am 06.11.2016).
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G., Nehring, S., Scheibner, C., Roth, M., Winter, S. (2015): Management-Handbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 1: Pilze, Niedere Pflanzen und Gefäßpflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 141(1): 709 S.

5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer. Die weitere länderspezifische Priorisierung, abschließende Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.